

Kurztitel

Universitätsberechtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 44/1998 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 98/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

28.02.2004

Außerkrafttretensdatum

30.09.2004

Text

§ 2. (1) Vor der Zulassung zum Studium sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen jedenfalls zur Berufsreifeprüfung oder zur Reifeprüfung der folgenden höheren Schulen abzulegen:

a) aus Latein:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein	Alte Geschichte und Altertumskunde Klassische Archäologie Klassische Philologie-Latein Ägyptologie Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein

b) aus Griechisch:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Griechisch	Klassische Philologie-Griechisch Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Griechisch

c) aus Darstellender Geometrie:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Darstellende Geometrie	Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Darstellende Geometrie

d) aus Biologie und Umweltkunde:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten ohne Pflichtgegenstand Biologie bzw. Biologie in Verbindung mit anderen Unterrichtsbereichen	Erdwissenschaften Biologie Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Biologie

und Umweltkunde sowie
Biologie und Warenlehre
Pharmazie
Humanmedizin
Zahnmedizin
Veterinärmedizin

(2) Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a entfällt, wenn der Schüler Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

(3) Die Zusatzprüfung aus Griechisch nach Abs. 1 lit. b entfällt, wenn der Schüler Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

(4) Die Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie nach Abs. 1 lit. c entfällt, wenn der Schüler Darstellende Geometrie nach der

8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich besucht hat.